



Fernwärmepreise der Stadtwerke Münster GmbH

gültig ab 01.01.2020

		netto ²⁾	brutto ¹⁾
Arbeitspreis	ct/kWh	4,935	5,873
Jahresgrundpreis bis 10 kW	€	283,21	337,02
Jedes weitere kW	€	28,321	33,70
Verrechnungspreise			
Qn = bis 0,75 m³/h	€/Jahr	100,20	119,24
Qn = 1,5 bis 2,5 m³/h	€/Jahr	154,15	183,44
Qn = 3,0 bis 6,0 m³/h	€/Jahr	200,42	238,50
Qn = 10,0 m³/h	€/Jahr	300,60	357,71
Qn ≥ 15,0 m³/h	€/Jahr	400,82	476,98

¹⁾ Endpreise einschließlich 19% Mehrwertsteuer.

²⁾ Für Vorsteuerabzugsberechtigte.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 gelten für die Fernwärmeversorgung die oben genannten Preise in Euro.

Im Übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.

Sie erreichen uns:

Im Internet: www.stadtwerke-muenster.de

Per E-Mail: info@stadtwerke-muenster.de

In unserem Kundenservicecenter:
Hafenplatz 1
48155 Münster

Im Stadtwerke CityShop:
Salzstr. 21
48143 Münster

Bei mobilé:
Berliner Platz 22
48143 Münster
(gegenüber dem Hauptbahnhof)

Unter unserer Kunden-Hotline:
0251.694-1234



Preise, Preisänderungsklausel

1. Preisgrundlagen (Stand 01.11.2018)

Der zu zahlende Wärmepreis für die Wärmelieferungen setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis, bezogen auf den Anschlusswert, einem Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge und einem jährlichen Verrechnungspreis für die Messeinrichtung.

1.1 Jahresgrundpreis

Der Basispreis GP_0 für den Jahresgrundpreis beträgt
für jedes kW-Anschlusswert 27,587 €
mindestens für jede Übergabestation 275,87 €

1.2 Arbeitspreis

Der Basispreis AP_0 für den Arbeitspreis beträgt 4,509 ct/kWh

1.3 Verrechnungspreis

Der Basispreis VP_0 für den Verrechnungspreis beträgt für die Nennleistung Q_n :

$Q_n = \text{bis } 0,75 \text{ m}^3/\text{h}$	97,60 €/Zähler
$Q_n = \text{bis } 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$	150,16 €/Zähler
$Q_n = \text{bis } 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$	195,23 €/Zähler
$Q_n = \text{bis } 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$	292,81 €/Zähler
$Q_n \geq \text{bis } 15,0 \text{ m}^3/\text{h}$	390,43 €/Zähler

1.4 Investitionsfaktor

Als Ausgangsbasis gilt der Investitionsgüterpreisindex von 101,5 (Durchschnittswert Oktober 2016 - September 2017) (= Investitionsbasis)

Der Investitionsgüterindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 61241-0004, Auswahl „GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte (90)“, Unterauswahl „GP-X002 (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten)“).

1.5 Erdgas-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Erdgaspreis von 17,18 €/MWh (Durchschnittswert 01. Dezember 2016 - 30. November 2017 **für das Jahresprodukt 2018**) (= Erdgasbasis)

Die Preise der Tranchen werden zum jeweiligen Beschaffungszeitpunkt auf Grundlage der PEGAS-Settlementpreise des jeweiligen Handelstages bestimmt. PEGAS ist die Erdgasbörse der EEX-Gruppe. Die Schlusskurse der Handelstage sind auf der Internetseite www.powernext.com im Bereich „Future-Market-Data“ abrufbar. Die Werte können auch auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-muenster.de eingesehen werden. Wir senden diese auf Anfrage unentgeltlich zu.

1.6 Lohn-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Lohnindex von 103,6 (Durchschnittswert Oktober 2016 - September 2017) (= Lohnbasis)

Der Lohnindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 62221-0004, Tarifindex WZ08-D).



2. Preisänderungsklausel

Der Wärmepreis bzw. die unter Ziffer 1 genannten Preise verändern sich entsprechend der Kostenentwicklung und der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Die Preise werden von den Stadtwerken angepasst und öffentlich bekanntgegeben.

Sie sind an die nachfolgenden Preisfaktoren gebunden.

2.1 Preisfaktoren

2.1.1 Grundpreis (Formel)

$$GP_{FW\text{ Neu}} = GP_0 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}}$$

GP FW Neu: neuer Grundpreis
GP0: Basis-Jahresgrundpreis

2.1.2 Arbeitspreis (Formel)

$$AP_{FW\text{ Neu}} = AP_0 \times \left(0,65 \times \frac{\text{Erdgas}}{\text{Erdgasbasis}} + 0,35 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} \right)$$

AP FW Neu: neuer Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge
AP0: Basis-Arbeitspreis

2.1.3 Verrechnungspreis für die Messeinrichtungen (Formel)

$$VP_{FW\text{ Neu}} = VP_0 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}}$$

VP FW Neu: neuer Verrechnungspreis
VP0: Basis-Verrechnungspreis

2.2 Preisänderung

- 2.2.1 Soweit für die Preisbildung der Erdgaspreis maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der NCG Erdgas Preise (Jahresprodukt Folgejahr) der Monate Dezember des vergangenen Jahres bis November des laufenden Jahres.
Soweit für die Preisbildung der Lohnindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Lohn-Indizes der Quartale 4 des vergangenen Jahres bis Quartal 3 des laufenden Jahres.
Soweit für die Preisbildung der Investitionsgüterindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Investitionsgüter-Indizes der Monate Oktober des vergangenen Jahres bis September des laufenden Jahres.
- 2.2.2 Fällt ein Preiselement der Ziffer 2.1 weg, sind die Stadtwerke berechtigt, dieses durch ein anderes zu ersetzen, das die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt entsprechend angemessen berücksichtigt.
- 2.2.3 Die Stadtwerke sind ferner zu einer Erhöhung ihrer Preise berechtigt bzw. zu deren Ermäßigung verpflichtet, soweit sich nach Vertragsabschluss die Kosten der Wärmelieferung aufgrund von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen erhöhen bzw. ermäßigen oder diese neu eingeführt werden (wie beispielsweise eine CO₂-Belastung). Die jeweilige Änderung erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Der Kunde wird über die Änderung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.